

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR PLANVERFAHREN NACH § 29 BNATSCHG
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929

LANDESBÜRO D. NATSCHVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



An den
Präsidenten des Landtages NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Herr Schwarz
Frau Krüsemann

Ihr Zeichen
II.I.G.2

Ihr Schreiben vom
21.01.2000

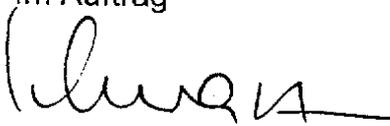
Datum
10.02.2000

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4465) –
- Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz am 16.02.2000 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände
LNU, NABU Und BUND zum o.g. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schwarz

Anlage



Wir sind erreichbar: Mo. – Fr. : 9:00 – 12:30 Uhr
Mo. – Do. : 13:30 – 16:00 Uhr

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)
10. Februar 2000

Stellungnahme der Naturschutzverbände NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes

1. Keine Gesamtnovellierung des Landschaftsgesetzes

Das Landschaftsgesetz NRW bedarf schon seit Jahren einer grundlegenden Überarbeitung. Die anderen Bundesländer haben ihre Naturschutzgesetze inzwischen längst auf den neuesten Stand gebracht, während in NRW immer wieder auf eine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes gewartet wurde.

Die Naturschutzverbände haben eine solche grundlegende Reform zuletzt 1996 angemahnt und in einem eigenen Gesetzesvorschlag acht wesentliche Eckpunkte für eine Novelle genannt: Eingriffsregelung, Landwirtschaftsklausel, Beiräte, Landschaftsplanung, Stärkung der Landschaftsbehörden, Biotopschutz und nicht zuletzt Mitwirkung der Naturschutzverbände und Verbandsklage.

Von diesen acht Eckpunkten werden durch die jetzt vorgelegte Novelle – sieht man von dem damals noch nicht aktuellen FFH-Thema ab – jetzt gerade zwei umgesetzt. Der Vergleich des Referenten-Entwurfes mit der jetzigen Fassung des LG-Entwurfes zeigt, dass die detaillierte Stellungnahme der Naturschutzverbände ohne jede Resonanz geblieben ist. Dagegen haben andere Beteiligte am Gesetzgebungsverfahren deutliche Änderungen erreicht, die sämtlich zu Lasten des Naturschutzes gehen. Auch bei diesem Gesetzesvorhaben werden kurzfristige wirtschaftliche Interessen gegenüber langfristigen Interessen des Allgemeinwohls erheblich bevorzugt.

Vor diesem Hintergrund und bei den ohnehin dürftigen Inhalten der vorliegenden Fassung war die Empörung, die in einigen Stellungnahmen zum Referenten-Entwurf zum Ausdruck kam, weder verhältnismäßig noch sachlich begründet. Vielmehr werden in der bisherigen Diskussion Vorurteile gepflegt, die eigentlich längst überwunden sein sollten und die durch die Praxis in anderen Bundesländern seit Jahren widerlegt sind.

2. Unzureichende Verbandsbeteiligung

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Erweiterung der Verbandsbeteiligung ist in der jetzt vorliegenden Fassung erheblich beschnitten worden: Der § 12 in der vorgeschlagenen Fassung verzichtet unter anderem auf die Beteiligung der Naturschutzverbände in Fällen, in denen sie bislang schon per Gesetz, per Erlass oder freiwillig beteiligt wurden. Die Novelle des Landschaftsgesetzes kann hier - ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwandes - zur Rechtsvereinheitlichung und Vollzugsvereinfachung genutzt werden.

Soweit die kommunalen Spitzenverbände angesichts des Beteiligungskataloges im Referenten-Entwurf eine „Überforderung“ der Naturschutzverbände befürchten, verkennen sie die Situation vor Ort völlig: Es handelt sich weit überwiegend um Fälle, bei denen die Beteiligung schon seit Jahren, in Teilen schon seit 15 Jahren ohne Probleme funktioniert und bei denen die Behörden gerade auf die Anregungen und Hinweise der Naturschutzverbände angewiesen sind. Es sei daran erinnert, dass der Bundesgesetzgeber die schon 1976 eingeführte Verbändemitwirkung gerade vor dem

Hintergrund der Vollzugsdefizite der Verwaltung auf dem Gebiet des Naturschutzes vorgesehen hat.

Besonders fatal ist das Absehen von einer Beteiligung an Plangenehmigungen. Angesichts der geringen und im wesentlichen formellen Voraussetzungen, bei denen dieses Verfahren an die Stelle eines Planfeststellungsverfahrens treten kann, ist der Verzicht auf eine Verbandsbeteiligung überhaupt nicht nachvollziehbar. Auch hier handelt es sich um Fälle gut funktionierender, seit Jahren eingespielter Mitwirkung.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass es in den anderen Bundesländern gute Erfahrungen mit der Verbandsbeteiligung gibt. So existiert etwa in Niedersachsen seit sieben Jahren eine dem ursprünglichen LG-Referentenentwurf entsprechende Verbandsbeteiligung. Das Zaudern, die Verbandsbeteiligung auch in Nordrhein-Westfalen über § 29 BNatSchG hinaus zu erweitern, ist auch vor diesem Hintergrund völlig unverständlich.

3. Einführung der Verbandsklage

Die Absicht der Landesregierung, durch die Einführung der Verbandsklage die Belange von Natur und Umwelt zu stärken, wird begrüßt. Nordrhein-Westfalen darf in dieser Frage nicht länger ein Schlußlicht auf Bundesebene sein. Die Gegner der Verbandsklage befürchten eine Klageflut (die es in den Bundesländern mit Verbandsklage nicht gibt), eine Verzögerung von Verfahren (die durch die Verbandsklage nicht anders eintritt als durch Rechtsmittel von Anwohnern auch) und schließlich ein „Mißtrauensvotum gegen die Behörden“ (wenn die Behördenentscheidungen so gut sind wie behauptet, muß niemand die Einführung der Verbandsklage scheuen).

Wer behauptet, die Verbände missbrauchten ihr Klagerecht zur Verhinderung missliebiger Vorhaben, verkennt im übrigen, dass Verbandsklagen nur dann Vorhaben verhindern können, wenn sie rechtswidrig sind.

Es gibt somit keine sachlichen Gründe, die überfällige Einführung der Verbandsklage noch weiter hinauszuzögern.

4. FFH-Vorschriften

Der geplante FFH-Abschnitt übernimmt ungeprüft Formulierungen des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Vereinbarkeit mit Europarecht zweifelhaft ist. FFH- und Vogelschutzrichtlinie gelten bei unzureichender oder fehlerhafter Umsetzung in nationales Recht unmittelbar, so dass die Landesbehörden auch weiterhin auf die Vorgaben der Richtlinien selbst zurückgreifen müssen. Die vorgesehene Umsetzung in Landesrecht trägt damit nicht zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei.

5. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

Siehe beiliegende Tabelle.

Änderung des Landschaftsgesetzes

Synopse des gültigen Textes, des Referenten-Entwurfes vom Mai 1999, des Entwurfes der Landesregierung vom November 1999 sowie Stellungnahme der Naturschutzverbände

Hinweis: Aufgeführt sind nur diejenigen Passagen, zu denen die Naturschutzverbände Stellung nehmen.

Gültiger Text des LG	Referenten-Entwurf Mai 1999	Entwurf Landesregierung November 1999	Stellungnahme Naturschutzverbände
<p>§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>(1) ... (3)</p> <p>(4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der</p>	<p>§ 3a Vertragliche Vereinbarungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.</p>	<p>§ 3a Vertragliche Vereinbarungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gemäß § 7 Abs. 3 in Geld geleistet.</p>	<p>Keine Bedenken. Eingefügter Satz dient der Klarstellung von Satz 1.</p>
<p>§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>(1) ... (3)</p> <p>(4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der</p>	<p>§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>(1) ... (3)</p> <p>(4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der</p>	<p>§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>(1) ... (3)</p> <p>(4) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der</p>	

<p>trächtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf den Ausgleich anzurechnen.</p>	<p>zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere die Natur und Landschaft schonendere Weise insbesondere an einem anderen Standort oder durch Vorhabenalternativen erreicht werden kann. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit dies möglich ist, auf Flächen des Verursachers durchzuführen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entseelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken. Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf den Ausgleich anzurechnen.</p>	<p>zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. [Änderung entfällt.]</p> <p>Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit dies zumutbar ist, auf Flächen des Verursachers durchzuführen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entseelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken. Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf den Ausgleich anzurechnen.</p>	<p>Bedenken. Weggefallener Satz war eine wörtliche Übernahme aus dem Hessischen Naturschutzgesetz, der sich dort bewährt hat und den Vermeidungsgrundsatz klarstellt. Gründe für die Streichung sind nicht nachvollziehbar.</p>
--	--	---	--

<p>§ 6 Verfahren bei Eingriffen</p> <p>(1) ... (7)</p>	<p>(8) Die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der unteren Landschaftsbehörde geführt wird. Zu diesem Zweck haben die für die Festsetzung zuständigen Behörden der unteren Landschaftsbehörde die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.</p>	<p>(8) Die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, werden in ein Verzeichnis eingetragen [...]. Zu diesem Zweck haben die für die Festsetzung zuständigen Behörden der Behörde, bei der das Verzeichnis geführt wird, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.</p> <p>Das gilt nicht für diejenigen Ausgleichsflächen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die kleiner als 500 qm sind, 2. Auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder 3. Die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt werden. <p>Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die zuständige Behörde zu bestimmen.</p>	<p>Erhebliche Bedenken.</p> <p>Zuständige Behörde soll erst später bestimmt werden, was wegen fehlender Eindeutigkeit des Gesetzes zu erheblichen Vollzugsdefiziten führen wird. Es sollte die Absicht aus dem Referentenentwurf, das Kataster bei den ULB zu führen, beibehalten werden, weil diese Behörden zentral für die Anwendung der Eingriffsregelung zuständig sind. Mindestens sollte jedoch eine Behörde im Gesetz festgelegt werden.</p> <p>Bedenken:</p> <p>Ein Kataster sollte alle Kompensationsflächen erfassen, um Mehrfachbelegungen auszuschließen und Erfolgskontrollen zu gewährleisten. Im übrigen sehen auch andere Bundesländer keine Ausnahmen vor (§ 16 Brandenburgisches Naturschutzgesetz).</p>
<p>§ 9 Aufgaben, Zuständigkeit</p>	<p>§ 9 Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammenarbeit</p> <p>(4) Unbeschadet der §§ 27b und 42c soll mit den Bürgern bei örtlichen Planungen, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen und bei Schutzausweisungen frühzeitig zusammengearbeitet werden.</p>	<p>§ 9 Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammenarbeit</p> <p>(4) Unbeschadet der §§ 27b und 42c soll mit den Betroffenen bei örtlichen Planungen, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen und bei Schutzausweisungen frühzeitig zusammengearbeitet werden.</p>	<p>Bedenken.</p> <p>Die Eingrenzung des Beteiligungskreises auf (negativ) Betroffene läuft der allgemein angestrebten Stärkung der Bürgerbeteiligung zuwider.</p>

		<p>beitet werden, sofern dies nicht schon durch andere Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Das gilt auch für die betroffenen Stadt- und Kreissportbünde.</p>	<p>Bedenken. Sonderstellung der Sportverbände bei Naturschutzfragen nicht gerechtfertigt. Sportverbände vertreten Nutzerinteressen wie andere Interessensgruppen auch; einer besonderen Erwähnung im Gesetz bedarf es nicht.</p>
<p>§ 12 (entfallen)</p>	<p>§ 12 Mitwirkung von Verbänden</p> <p>Einem nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verband ist, soweit er in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird, über die im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Mitwirkung hinaus in folgenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt, 2. bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der Naturschutzbehörden, 	<p>§ 12 Mitwirkung von Verbänden</p> <p>Einem nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verband ist, soweit er in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird, über die im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Mitwirkung hinaus in folgenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei der zuständigen Behörde vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt, 2. bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der Naturschutzbehörden, 	

- 3. bei der Erarbeitung, Fortschreibung oder Änderungen von Programmen und Plänen nach
 - a) den §§ 13, 14 und 24 des Landesplanungsgesetzes,
 - b) § 1 des Landesstraßenausbaugesetzes,
 - c) den §§ 7 und 8 des Regionalisierungs-gesetzes,
 - d) den §§ 20 und 21 des Landeswaser-gesetzes,
 - e) § 17 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit § 29 des Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetzes,
 - f) den §§ 15 und 16 dieses Gesetzes,
- 4. bei der Durchführung von Raumord-nungsverfahren nach § 23a des Landes-planungsgesetzes sowie bei der Linien-bestimmung nach § 37 des Straßen- und Wegegesetzes,
- 5. vor der Erteilung von Plangenehmi-gungen für Bundesverkehrswege, ausgenommen
 - a) die Schienenwege der Deutschen Bahn AG einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwen-digen Anlagen,
 - b) andere Bundesverkehrswege ein-schließlich der Flughäfen und der Landeplätze mit beschränktem Bau-schutzbereich, soweit sie in bundes-eigener Verwaltung geführt werden,

[Änderung entfällt.]

[Änderung entfällt.]

[Änderung entfällt.]

Referenten-Entwurf beibehalten.
 Bei den jetzt gestrichlenen Beteili-gungsfällen handelt es sich weit über-wiegend um solche, an denen die Naturschutzverbände schon seit Jahren beteiligt werden -- z. T. auf anderer gesetzlicher, z. T. auf freiwil-liger Basis. Diese Beteiligungen funk-tionieren reibungslos, sie sind fester Bestandteil der betreffenden Verfahren geworden und liefern gute Ergebnisse. Die Nennung im Landschaftsgesetz bietet die Möglichkeit, alle vorhande-nen Beteiligungen an einer Stelle zu bündeln, was der Übersichtlichkeit dient. Im übrigen sind auf diese Fälle sämtlich keine Verbandsklagen anwendbar.

	<p>6. vor Erteilung von Plangenehmigungen nach</p> <p>a) § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> <p>b) § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes,</p> <p>c) § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,</p> <p>d) § 38 Abs. 1a des Straßen- und Wegegesetzes</p>	<p>[Änderung entfällt.]</p>	<p>Erhebliche Bedenken. Referenten-Entwurf unbedingt beibehalten!</p> <p>Die Streichung ist völlig unverständlich, denn betroffen sind zumindest bei a) bis c) Fälle mit direktem Umweltbezug. Die Mitwirkung wird seit vielen Jahren problemlos durchgeführt (§ 31 WHG schon seit 15 Jahren). Die Wahl des vereinfachten Genehmigungsverfahrens läßt angesichts der i.w. formalen Voraussetzungen keinen Rückschluß auf die Umweltrelevanz von Vorhaben zu. Ein Verzicht auf die Verbändebeteiligung in diesen Fällen ist daher sachlich nicht zu vertreten. Im übrigen können Einschnitte in vorhandene, erfolgreiche Beteiligungsstandards durch eine LG-Novelle nicht gewollt sein.</p>
	<p>7. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen</p> <p>a) für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,</p> <p>b) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als 3 ha,</p> <p>c) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,</p> <p>d) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19a i.V. mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes,</p>	<p>3. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen</p> <p>a) für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,</p> <p>b) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als 3 ha,</p> <p>c) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,</p> <p>d) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19a i.V. mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes,</p>	

	<p>soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß,</p> <p>8. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes</p> <p>a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, wenn die zu nutzende Wassermenge 100.000 cbm pro Jahr übersteigt,</p> <p>b) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz eine Genehmigung erforderlich ist, soweit im Genehmigungsverfahren dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß,</p> <p>9. bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62,</p> <p>10. bei Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Landschaftsschutzgebieten,</p> <p>11. beim Verzicht auf die Planfeststellung oder die Plangenehmigung nach § 17</p>	<p>soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß,</p> <p>4. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes</p> <p>a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, wenn die zu nutzende Wassermenge 100.000 cbm pro Jahr übersteigt,</p> <p>b) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz eine Genehmigung erforderlich ist, soweit im Genehmigungsverfahren dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß,</p> <p>5. bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62,</p> <p>[Änderung entfällt.]</p> <p>[Änderung entfällt.]</p>	<p>Bedenken. Der Kompromißvorschlag der Verbände, der nur eine Beteiligung bei größeren Vorhaben und in ökologisch sensiblen Bereichen vorsah, wurde nicht berücksichtigt.</p> <p>Bedenken. Wäre sinnvolle Ergänzung der Betei-</p>
--	--	---	---

	<p>Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes oder nach § 38 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes, soweit mit dem Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.</p>		<p>ligung an strassenrechtlichen Verfahren gewesen, im übrigen ohne Möglichkeit zur Verbandsklage.</p>
	<p>§ 12a Verfahren</p> <p>(1) Die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen so frühzeitig wie möglich über deren gemeinsames Landesbüro zu beteiligen. Sie erhalten die gleichen Unterlagen, die den Landschaftsbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit sie nicht vom Antragsteller gekennzeichnete Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.</p> <p>(2) Ein zu beteiligender Verband kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist. Sie kann auch bei erheblichen Verzögerungen verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.</p>	<p>§ 12a Verfahren</p> <p>(1) Die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen so frühzeitig wie möglich [...] zu beteiligen. Sie erhalten die gleichen Unterlagen, die den Landschaftsbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit sie nicht vom Antragsteller gekennzeichnete Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.</p> <p>(2) Ein zu beteiligender Verband kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist oder wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekanntzugeben.</p>	<p>Bedenken.</p> <p>Ausschließliche Zuständigkeit des Landesbüros ist sinnvoll, weil es der Verfahrensvereinfachung dient.</p> <p>Erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Regelfrist von einem Monat ist für Ehrenamtliche nicht sachgerecht. Verlängerungen müssen erst beantragt werden (bisher räumen viele Behörden von sich aus längere Fristen ein). Kompromißvorschlag: Statt „einem Monat“ müsste es heißen „mindestens einem Monat“. Dann kann die Behörde flexibel je nach Umfang des Verfahrens reagieren. Eine starre Regelung würde auch zu Lasten der Behörden gehen (zusätzliche Verlängerungsanträge).</p>

	<p>(3) Die Mitwirkung der anerkannten Verbände an einem Verfahren nach § 12 entfällt, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28 VwVfG NW notwendig erscheint. In diesem Fall ist den Verbänden so bald wie möglich der Inhalt der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Die Mitwirkung an einem Verfahren nach § 12 entfällt ferner, wenn sie eine Bekanntgabe personenbezogener Daten erfordert, die eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Belange eines Beteiligten erwarten läßt und ohne Kenntnis dieser Angaben keine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen kann.</p>	
	<p>§ 12b Klagerecht von Verbänden</p> <p>(1) Ein nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verband kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn er geltend macht, daß der Verwaltungsakt den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes, den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen der Europäischen Union widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.</p>	<p>Wird begrüßt. Die Einführung der Verbandsklage schließt eine Lücke im NRW-Naturschutzrecht. Allerdings ist der Anwendungsbereich im Vergleich mit dem Referenten-Entwurf aufgrund gestrichelter Beteiligungsfälle deutlich eingeschränkt.</p>

	<p>(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verband durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er von seinen Mitwirkungsrechten nach § 12 Gebrauch gemacht hat und soweit er die Klage auf Einwendungen stützt, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind oder die er in diesem Verfahren aufgrund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können, und 2. es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 12 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 oder um einen Verwaltungsakt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 Bundesnaturschutzgesetz handelt und 3. wenn der Erlaß des Verwaltungsaktes nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist. 	<p>(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verband durch den Verwaltungsakt in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt wird und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er von seinen Mitwirkungsrechten nach § 12 Gebrauch gemacht hat und soweit er die Klage auf Einwendungen stützt, die bereits Gegenstand seiner Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gewesen sind oder die er in diesem Verfahren aufgrund der Unterlagen, die ihm zugänglich gemacht worden sind, nicht hätte vorbringen können, und 2. wenn der Erlaß des Verwaltungsaktes nicht aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist. 	<p>§ 15a Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung</p>
	<p>§ 15a Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadttökologischer Fachbeitrag</p> <p>(1) ... (2)</p> <p>(3) ... einen stadttökologischen Fachbeitrag für den baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches.</p> <p>Bedenken. Eine Beschränkung auf den Innenbereich ist sinnvoll, allerdings nur bei obligatorischer Erarbeitung.</p>	<p>§ 15a Inhalt des Landschaftsprogramms, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung sowie stadttökologischer Fachbeitrag</p> <p>(1) ... (2)</p> <p>(3) Auf Antrag der Städte und Gemeinden erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-</p>	<p>§ 15a Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung</p>

	<p>Westfalen einen stadtoökologischen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadtentwicklung und die Bauleitplanung.</p> <p>(4) ...</p>		
<p>Gesamter Abschnitt Via: Erhebliche Bedenken.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme zum gleichlautenden Referenten-Entwurf hatten die Naturschutzverbände auf die mutmaßliche EU-Rechtswidrigkeit verschiedener Teile der FFH-Vorschriften hingewiesen. Insbesondere das Zugrundelegen des Projektbegriffs aus dem BNatSchG verstößt gegen höher-rangiges EU-Recht. Das BNatSchG hat den Begriff des Projektes nicht aus der heranzuziehenden UVP-Richtlinie der EU entwickelt, sondern eine eigene Definition vorgenommen, die insgesamt zu viele Vorhaben zu Projekten erklärt (z.B. Freizeitaktivitäten oder bestimmte Formen der landwirtschaftlichen Nutzung). Andere Projekte im EU-Sinne werden nach BNatSchG ausgeschlossen (z.B. nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG oder Baurecht). Ferner knüpft das BNatSchG den Projektbegriff an eine Erheblichkeitsschwelle, die dem EU-Recht unbekannt ist. Um die rechtswidrige Praxis des BNatSchG nicht fortzusetzen, muß daher zunächst eine Klarstellung des Projektbegriffs im Sinne der EU-Richtlinien erfolgen (in § 48a).</p>	<p>Abschnitt Via Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“</p> <p>(...)</p>	<p>Abschnitt Via Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“</p> <p>(...)</p>	

	<p>§ 48d Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen</p> <p>(1) ... (3)</p> <p>(4) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, daß das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist, und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. 	<p>§ 48d Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen</p> <p>(2) ... (3)</p> <p>(4) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, daß das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist, und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. 	<p>Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich aus Gründen der Vereinbarkeit mit EU-Recht weiterer Änderungsbedarf für den § 48d:</p> <p>Erhebliche Bedenken. Der Absatz verstößt gegen höherrangiges EU-Recht. Prüfungsmaßstab ist allein die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).</p> <p>Erhebliche Bedenken Die Beschränkung auf „zumutbare Alternativen“ verstößt gegen höherrangiges EU-Recht (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). Das EU-Recht sieht ohnehin einen allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. Die uneingeschränkte Beibehaltung des Zweckes des Projektes ist ebenfalls durch die FFH-RL nicht gedeckt, die in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL von „Alternativlösung“ spricht.</p>
	<p>§ X Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Die §§ 12 und 12a finden Anwendung auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits</p>	<p>[Änderung entfallen.]</p>	<p>Bedenken. Die Übergangsvorschrift aus dem Referenten-Entwurf hatte klarstellen den Charakter und sollte deshalb beibehalten werden.</p>

LG gültige Fassung

Referenten-Entwurf Mai 1999

13

Landesregierung Nov. 1999

Stellungnahme Nat.verbände

		<p>eröffnet sind, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. In den Verfahren eine Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange gesetzlich vorgesehen und diese Mitwirkung noch nicht abgeschlossen ist.2. (2) § 12b findet Anwendung auf nicht bestandskräftige Verwaltungsakte, wenn im vorangegangenen Verfahren eine Mitwirkung der anerkannten Verbände gesetzlich vorgeschrieben war.	
--	--	---	--